

**Satzung
der Gemeinde Kucksee
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs im
Ortsteil Puchow
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert am 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), erlässt die Gemeinde in ihrer Sitzung am 3. September 2013 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung im Ortsteil Puchow (Friedhofsgebührensatzung).

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung in Puchow sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Nutzungsgebühren (§ 5)
 - b) Ruhezeitverlängerungsgebühr (§ 6)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 7)

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Antrag zu einer Leistung gestellt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind die Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
 - d) in Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofes verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

- (1) Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind angemessen zu verzinsen. Auf § 238 der Abgabenordnung wird verwiesen.
- (2) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 5

Nutzungsgebühr

- (1) Die Nutzungsgebühr beträgt pro
 - a) Wahlgrabstätte 750,00 €
 - b) Urnenwahlgrabstätte 460,00 €
 - c) Urnenwahlgrabstätte auf vorhandenem Grab 460,00 €
- (2) Für Verstorbene bis zu 6 Jahren wird eine Gebühr in Höhe von 50 v.H. der Gebührentatbestände fällig. Kommt es zu einer Bestattung auf einer Wahlgrabstätte gemäß Absatz 1 Buchstabe a) wird eine Gebühr in Höhe von 75 v.H. des entsprechenden Gebührentatbestandes fällig.
- (3) Bei Wahlgrabstätten gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a beträgt die Mindestruhezeit 25 Jahre.
- (4) Bei Urnenwahlgrabstätten gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b und c beträgt die Mindestruhezeit 20 Jahre.

§ 6

Ruhezeitverlängerungsgebühr

Die Ruhezeitverlängerungsgebühr berechnet sich wie folgt:

- a) für Wahlgrabstätten gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a
Gebühr = 750,00 € / 25 Jahre x gewünschte Ruhezeitverlängerung in Jahren
- b) für Urnenwahlgrabstätten gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b und c
Gebühr = 460,00 € / 20 Jahre x gewünschte Ruhezeitverlängerung in Jahren

§ 7 sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 8 Kriegs- und Ehrengräber

- (1) Kriegsgräber aus dem 1. und 2. Weltkrieg und Ehrengräber unterliegen nicht der Gebührenordnung dieser Satzung.
- (2) Die Liegezeit für Kriegsgräber nach § 9 Abs. 1 ist von unbegrenzter Dauer. Eine Einebnung darf nicht durchgeführt werden. Diese Grabstätten sind besonders zu pflegen. Die Entschädigungen richten sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Kuckssee, den 16. Januar 2014

Böttcher
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.